

## Mitteilungsvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Anmeldungen der Ortschaften zum Haushalt 2021**

Bezug:

Anlagen: 2                    802-2020\_Anlage 1 Prio-Maßnahmen der Ortschaften  
                                     802-2020\_Anlage 2 Anmeldungen Ortschaften gesamt

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Mit dieser Vorlage informiert die Verwaltung über die Anmeldungen der Ortschaften zum Haushaltsplan 2021.

In der Ortsvorsteherbesprechung am 6.5.2020 hatten sich die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher auf ein geändertes Verfahren zur Anmeldung der Ortschafts-Maßnahmen zum städtischen Haushalt verständigt. Danach werden von jedem Teilort bis zu drei seiner angemeldeten Maßnahmen als vorrangig eingestuft („Prio-Maßnahmen“). Nur über diese Prio-Maßnahmen wird dann in der Ortsvorsteherbesprechung zum Haushalt diskutiert.

In der Ortsvorsteherbesprechung am 25.11.2020 wurden die angemeldeten Vorhaben zwischen Verwaltung und Ortschaften abgestimmt. Anlage 1 zu dieser Vorlage umfasst die jeweiligen priorisierten Maßnahmen. Je Ortschaft ist dargestellt, welche (Prio-)Vorhaben für den Haushalt 2021 angemeldet wurden und ob und in welcher Höhe die Verwaltung hierfür Mittel im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagt hat. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wurden dabei im Vergleich zur Ortsvorsteherbesprechung von der Verwaltung nachträglich noch ein paar wenige Veränderungen in der Zeitschiene der Maßnahmenumsetzung vorgenommen. Anlage 2 fasst alle angemeldeten Vorhaben in einer Gesamtschau zusammen. Die nicht als priorisiert angemeldeten Maßnahmen sind hier aufgelistet, wurden aber nicht von der Verwaltung bewertet und auch nicht in der Ortsvorsteherbesprechung thematisiert.

Über diese konkret angemeldeten Vorhaben hinaus erhalten die Ortschaften wie bisher ein zusätzliches Ortschaftsbudget mit 6.- €/Einwohner. Dieses Budget ist im Ergebnishaushalt (Teilhaushalt 1, Produktgruppe 11.14-10) veranschlagt. Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ist es dabei nicht mehr möglich, zum Jahresende noch nicht verbrauchte Mittel des Ortschaftsbudgets in das Folgejahr zu übertragen. Ggf. daraus noch benötigte Mittel müssen deshalb neu veranschlagt werden.